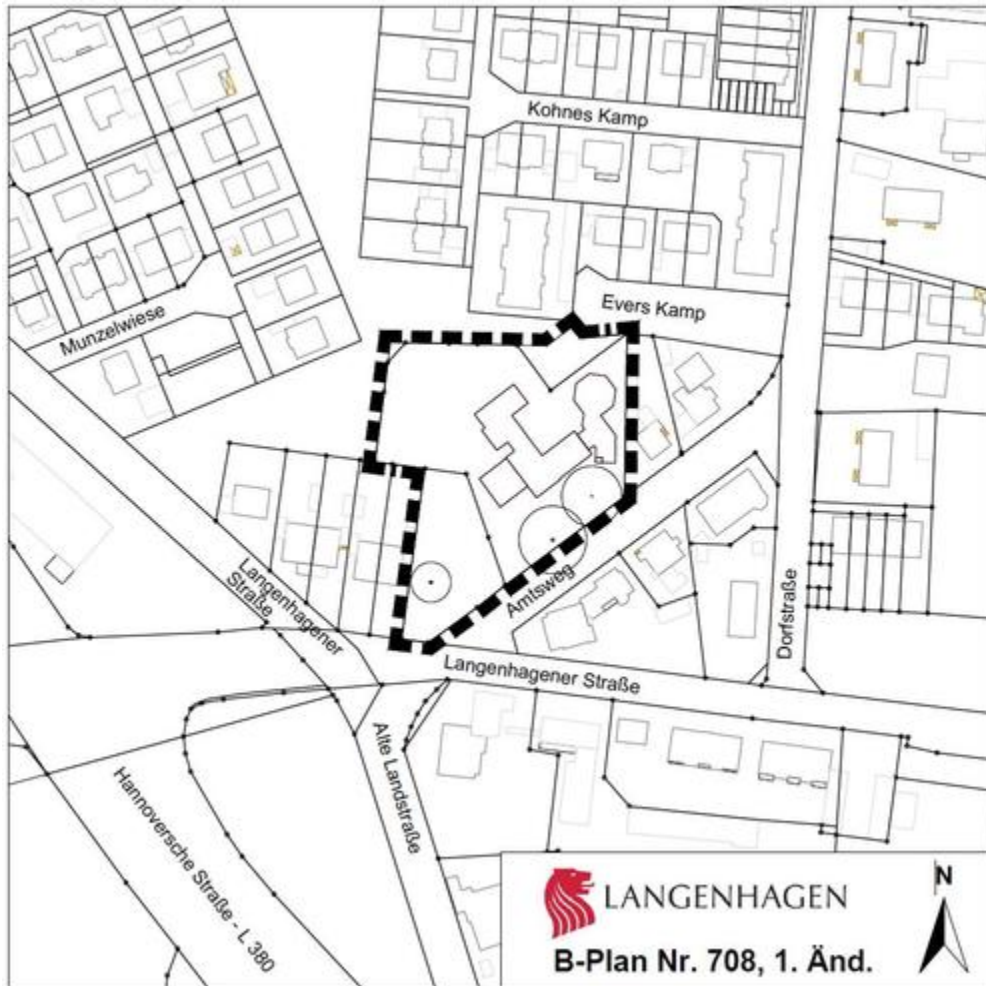


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 708, 1. Änderung „Amtsweg“



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hannover



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25. November 2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den **Bebauungsplan Nr. 708, 1. Änderung „Amtsweg“** als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem oben abgebildeten Planausschnitt.

Gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 708, 1. Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 708, 1. Änderung „Amtsweg“ wird mit Begründung in der Abteilung Stadtplanung und Geoinformation der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, bereitgehalten und kann während der Dienststunden (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr) und zeitnah jederzeit auch online unter [geodaten.langenhagen.de / Baurecht / rechtsverbindliche B-Pläne](http://geodaten.langenhagen.de/Baurecht/rechtsverbindliche-B-Pl%C3%A4ne) von jedermann eingesehen werden. Auf das Geodatenportal kommen Sie auch über den entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt Langenhagen (www.langenhagen.de).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- ▶ eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- ▶ eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

▶ nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langenhagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Langenhagen, den 27.02.2020

i. V. Carsten Hettwer
Stadtbaurat

